

Initiative „Wege zu einem besseren LEP“

Die Initiative wird getragen von: **ALR** Bayerischer Akademie Ländlicher Raum e.V. | **ARL** Akademie für Raumforschung und Landesplanung LAG Bayern | **Bayerischer Landesverein für Heimatpflege e.V.** | **BAYIKA** Bayerische Ingenieurekammer Bau | **BDA** Bund Deutscher Architekten, LV Bayern e.V. | **BDLA** Bund Deutscher Landschaftsarchitekten Bayern e.V. | **BN** Bund Naturschutz in Bayern e.V. | **BYAK** Bayerische Architektenkammer | **CIPRA** Deutschland e.V. | **DASL** Deutsche Akademie für Städtebau und Landesplanung e.V., Landesgruppe Bayern | **KLJB** Katholische Landjugendbewegung Bayern | **SRL** Vereinigung für Stadt-, Regional -und Landesplanung e.V., RG Bayern | **VBI** Verband Beratender Ingenieure, LV Bayern e.V. | Kooperationspartner Bundesstiftung Baukultur

Gemeinsame Stellungnahme der Raumakademien, Kammern und Verbände zur Änderung des BayLPIG

Die unterzeichnenden Raumakademien, Kammern und Verbände stellen fest, dass die Verankerung des „5-ha-Zieles“ im Koalitionsvertrag zwischen CSU und Freien Wählern sowie seine beabsichtigte gesetzlichen Verankerung im Landesplanungsgesetz in wesentlichen Grundzügen der Position unserer Initiative „Wege zum besseren LEP“ vom Juni 2018 entspricht: die Rückkehr zu einer zukunftsorientiert gestaltenden (statt reaktiven) Landesplanung mit der Landschaft als Basis einer integrierten und nachhaltigen Raumentwicklung.

Zum Entwurf zur Änderung des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLPIG) vom

16. 07. 2019 nehmen wir wie folgt Stellung:

I. Zusammenfassung der wesentlichen Optimierungsvorschläge

1. Vermeidung von Zersiedlung, Freiraumschutz und Flächensparen sind **verbindlich** für alle nachfolgenden Planungsebenen auszugestalten, d.h. als **gesetzliche Ziele** und nicht (nur) als Grundsätze der Raumordnung zu fassen. Dabei muss die notwendige **Flexibilität in der Anwendung** gewährleistet sein.
2. Das landesweite Flächensparziel „5 ha planerische Flächenneuanspruchnahme pro Tag“ sollte für alle Planungsträger und insbesondere die Kommunen **transparent, nachvollziehbar und umsetzbar** sein. Deshalb ist u.E. **das „Herunterbrechen“ als Flächenbudget für jede Gemeinde** und möglichst auch für die wesentlichen Fachplanungsträger zu seiner Wirksamkeit unerlässlich. Bayern sollte konsequent die neu geschaffene Handlungsmöglichkeit des ROG § 2 Abs. 2 Nr. 6 nutzen, die Begrenzung der Flächenneuanspruchnahme durch quantifizierte Vorgaben auf möglichst kleinräumiger

Ebene zu gewährleisten und damit Vorreiter beim Nachhaltigkeitsziel Flächensparen werden.

3. Das gesetzliche Ziel zum Flächensparen ist im Landesplanungsgesetz selbst mit **geeigneten Umsetzungsinstrumenten** wie insbesondere **Flächenmonitoring, Flächen(spar)management** und qualifizierter **Regional- und Landschaftsrahmenplanung** zu verknüpfen.
4. Zur Regelung der Einzelheiten der kommunalen Flächenbudgets, der Berechnung des Flächenbedarfs, der Kriterien für Ausnahmen, der Verfahren zum Flächenmonitoring und Flächen(spar)management sowie der Instrumente für eine sachgerechte Umsetzung durch Fachplanungsträger, Regionale Planungsverbände und Kommunen schlagen wir vor, **eine „Bayerische Flächensparverordnung“** zu erlassen und die Ermächtigung dazu im Landesplanungsgesetz zu verankern.
5. Eine Erreichung des Flächensparziels wird nur möglich sein, wenn durch **flankierende Maßnahmen** die Steuerungs- und Beratungsfähigkeit der Landesplanungsbehörden, der regionalen Planungsebene und der Kommunen verbessert wird. Dazu zählen sowohl wirksame **rechtliche Instrumente**, insbesondere des Raumordnungs- und Bauplanungs-, aber auch des Fachplanungsrechts, als auch eine verbesserte Ausstattung mit **Personal und Sachmitteln** bei allen betroffenen Akteuren auf kommunaler und regionaler Ebene. Auch die Verbreitung von bereits vorhanden guten Beispielen von einzelnen Gemeinden und die Förderung und Ermutigung von Gemeinden derartige Wege zu gehen sind zu verstärken.

II. Erläuterungen zu den Optimierungsvorschlägen

1. Nur eine **verbindliche Regelung** ist in der Lage, Abwägungsentscheidungen zugunsten flächensparender, zumeist aufwändigerer Lösungen wirksam zu beeinflussen. Solange das Flächensparen nur eine unverbindliche Empfehlung bleibt, werden die meisten Akteure den (vermeintlich) einfacheren und stärker flächenbeanspruchenden Weg wählen – sei es vermeintlich aus Kostengründen oder aus politisch-administrativen Opportunitätsüberlegungen. **Verbindliche Regelungen schaffen dagegen transparente und insbesondere faire Voraussetzungen zur Entwicklung kreativer, innovativer, städtebaulicher oder architektonischer Lösungen.**

Von der „Richtgeschwindigkeit 130km/h“ auf Autobahnen bis zum Anteil von Frauen in Vorständen und Aufsichtsräten von Aktiengesellschaften gibt es zahlreiche Beispiele dafür, dass die Befolungsquote von Empfehlungen oder Selbstverpflichtungen meist niedrig bleibt - zumal dann, wenn viele Adressaten von der Sinnhaftigkeit und Vorteilhaftigkeit einer solchen Empfehlung nicht überzeugt sind.

Die notwendige und erwünschte **Flexibilität** kann auch bei einer verbindlichen Ausgestaltung des Flächensparziels z.B. durch die Möglichkeit der **mehrjährigen „Ansprung“** bzw. eines begrenzten **„Vorgriiffs“ auf Flächenpotenziale** kommender Jahre, durch die Gegenrechnung von Flächen, für die Planungsrecht aufgehoben wurde, durch Umverteilung der von anderen Gemeinden innerhalb einer Planungsregion nicht beanspruchten Flächenpotenzialen und nicht zuletzt auch durch **Ausnahmemöglichkeiten** (bei entsprechender Begründung mit den besonderen Umständen des Einzelfalls) gewährleistet werden. Für Härtefälle sollte außerdem die Möglichkeit der Genehmigung einer **Zielabweichung** in landesplanerisch vertretbarem

Umfang und unter Wahrung der Grundzüge der Planung durch die oberste Landesplanungsbehörde eröffnet werden. Entsprechende landesweit einheitliche Regelungen sind im Landesplanungsgesetz bzw. in der vorgeschlagenen „Bayerischen Flächensparverordnung“ zu treffen.

2. Ohne ein „**Herunterbrechen**“ der landesweiten Flächenverbrauchsziels **auf jede einzelne Gemeinde** durch die Bildung **kommunaler Flächenbudgets** fehlt den Gemeinden und der Landes- und Regionalplanung als den wesentlichen Akteuren jeder nachvollziehbare Maßstab dafür, ob sie sich im jeweiligen Teilraum noch innerhalb des Korridors des 5 ha-Ziels bewegen oder nicht. Um den Kommunen und Fachplanungsträgern hinreichende **Anpassungsfristen** zu geben wäre ggf. auch eine **stufenweise Annäherung** der kommunalen Flächenbudgets an dieses Ziel denkbar.

Die Gemeinden und anderen Planungsträger sollen verpflichtet werden, im Rahmen der erforderlichen Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der höheren Landesplanungsbehörde bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen einen prüfbaren **Nachweis des Bedarfes** vorzulegen und die **Einhaltung des gemeindespezifischen Flächensparziels** darzulegen.

Die Sorge, dass durch ein verbindliches landesplanerisches Flächensparziel für jede Gemeinde die **kommunale Planungshoheit** unzulässig beeinträchtigt werden könnte, teilen wir nicht. Auch Prof. Kment (Universität Augsburg) kommt in seinem Rechtsgutachten zum Schluss, dass der mit einer Flächenverbrauchsobergrenze verbundene Eingriff in die kommunale Planungshoheit mit Verweis auf den staatlichen Schutzauftrag nach Art. 20a GG zu rechtfertigen ist.¹

Im Gegenteil sehen wir in verbindlichen und gerechten Ausgangsbedingungen für alle Gemeinden einen Schutz der Planungshoheit aller Gemeinden gegenüber einer einseitigen Überdehnung kommunaler Handlungsspielräume auf Kosten der Mehrzahl der Nachbargemeinden durch einige wenige besonders flächenbeanspruchende und „offensiv“ planende Akteure. Dies ist vergleichbar mit den langjährig positiven Erfahrungen mit **verbindlichen Regelungen zum großflächigen Einzelhandel** im LEP, bevor diese durch die Zulässigkeit von Nahversorgungsläden mit bis zu 1.200 m² Geschossfläche auch in nicht zentralen Orten aufgeweicht wurden. Die strikten Ziele haben sich hier zum **Schutz der Planungshoheit** aller Gemeinden und zur Verhinderung einer „first come-first serve“-Mentalität nachweisbar bewährt.

Die **Verteilung** der bayernweit verfügbaren Potenziale für die planerische Neuinanspruchnahme von Flächen muss **gerecht und nachvollziehbar** nach mit planerischen Kriterien gewichteten, standardisierten Größen wie vor allem die Einwohnerzahl der Gemeinde erfolgen. In **unserem Eckpunktepapier zur Umsetzung des 5 ha-Ziels** haben wir ein **zweistufiges Modell** dieser Art vorgeschlagen. Dabei wird zunächst das landesweite Flächenpotenzial auf die Planungsregionen verteilt und durch die regionale Planungsebene nach landesweit einheitlichen Kriterien zunächst nur zu 50% auf die Gemeinden. Die übrigen 50% verfügbarer Flächenpotenziale werden innerhalb der Planungsregionen nach gesondertem Bedarfsnachweis und nach regionalplanerischen Kriterien verteilt. Dabei werden landesplanerische Funktionszuweisungen an die Gemeinden besonders berücksichtigt (wie z.B. Zentrale

¹ Kment, Martin (2017): Verfassungsfragen zum Gesetzentwurf der Bayerischen Landtagsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (LT-Drucksache 17/16760). Rechtswissenschaftliches Gutachten im Auftrag von MdL Erwin Huber.

Orte oder Orte, die einer organischen Eigenentwicklung folgen sollen). Die vorgeschlagene „Bayerische Flächensparverordnung“ regelt Verfahren und Kriterien für die gemeindegrenzüberschreitende Zuweisung entsprechender Flächenbudgets.

3. Wesentliche Umsetzungsinstrumente sind das **Flächenmonitoring**, das **Flächen(spar)management** und eine gegenüber heute erheblich erweiterte und inhaltlich **qualifizierte Landschaftsrahmenplanung**, die jeweils als integrierter Teil der Regionalpläne die Erhaltung und Entwicklung der landestypischen Landschaftsräume gemeindeübergreifend sicherstellt. Das Flächenmonitoring und Flächen(spar)management nach landesweit einheitlichen Verfahren sollten **für alle Planungsträger** (Landesplanung, Planungsregionen, Kommunen, Fachplanungsträger) und **alle Planungsebenen** (Freistaat, Region, Gemeinde) **verpflichtend** sein. Ein landesweites, auf Regional- und Gemeindeebene heruntergebrochenes laufendes Flächenmonitoring muss **öffentlich zugänglich** sein; **Evaluierungsberichte** zur Umsetzung des 5 ha-Ziels sind im zweijährigen Turnus zu veröffentlichen, damit ggf. ein rechtzeitiges **Nachsteuern** möglich ist. Neben dem quantitativen Zielwert „5 ha pro Tag“ sollte das Landesplanungsgesetz auch **qualitative Ziele** festlegen, um Zersiedlung zu vermeiden und den zusammenhängenden Freiraum zu schützen. Dazu wird einerseits eine weitgehende **Konzentration** der über den lokalen Eigenbedarf hinausgehenden weiteren Flächeninanspruchnahme für (Wohn-)Siedlungszwecke auf die **zentralen Orte** und innerhalb dieser auf die durch **öffentliche Verkehrsmittel gut erschlossenen Ortsteile** als notwendig erachtet. Im Zuge einer verstärkten flächensparenden Innenentwicklung muss andererseits die Gefährdung der ausreichenden Ausstattung der Siedlungsbereiche mit öffentlichen Grün-, Erholungs- und sonstigen Freiflächen vermieden werden: Ziel ist die **„doppelte Innenentwicklung“**. Die Umsetzungsinstrumente sollten noch konsequenter als heute um differenzierte, aufeinander abgestimmte und auskömmlich dotierte **Förderinstrumente** verschiedener Ressorts (Städtebau, Ländliche Entwicklung, Landschaftspflege und Naturschutz) ergänzt werden. Die bevorzugte Vergabe von Fördermitteln für die Innenentwicklung und die Qualifizierung von Freiräumen oder auch **Sonderzuweisungen im Finanzausgleich** können mit der Anwendung dieser Umsetzungsinstrumente und mit der Zielerreichung beim Flächensparen verknüpft werden.

In einigen Regionen mit geringerer wirtschaftlicher und demografischer Dynamik werden z.T. bereits ausgewiesene Siedlungsflächen zurückgenommen und somit eine **„negative Flächeninanspruchnahme“** erzeugt. Diese Regionen bzw. Kommunen sollten belohnt werden, z.B. durch ein Förderprogramm, das die Aufrechterhaltung sozialer und kulturelle Infrastruktur bzw. einer angemessenen ÖPNV-Versorgung unterstützt. Zusätzlich sind weitere, **wettbewerbsähnliche Verfahren** denkbar, die die planerische und gestalterische Qualität beim Flächensparen und bei der großräumigen Landschaftsentwicklung anregen und zu einer positiven Publizität entsprechend planender Regionen und Gemeinden beitragen. Das könnte z.B. in Anlehnung an das Gütesiegel „Flächenbewusste Kommune“ durch die Ausschreibung einer oder mehrerer **„Modellregionen des Flächensparens und der Freiraumentwicklung“** erfolgen. Besonders gelungene Beispiele flächensparender Planungen (Innenentwicklung, qualifizierte Verdichtung, Wiedernutzung von Brachen...) könnten jährlich mit einem **„Bayerischen Flächensparpreis“** ausgezeichnet und publiziert werden.

4. Die vorgeschlagene „**Bayerische Flächensparverordnung**“ gewährleistet einheitliche, **vollzugstaugliche** und für alle Planungsträger verbindliche Regelungen auf der Basis aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse. Gegenüber dem Gesetz bietet eine Rechtsverordnung eine größere Flexibilität zum ggf. erforderlichen Nachsteuern aufgrund vorliegender Erfahrungen oder neuer Randbedingungen. Wegen der großen landespolitischen Bedeutung dieser Rechtsverordnung sollte sie ebenso wie das Landesentwicklungsprogramm der **Zustimmung des Landtags** bedürfen.
5. Als wesentliche flankierende Maßnahme zur Erreichung des Flächensparziels bis spätestens 2030 erscheint uns eine **fachliche Ertüchtigung und bessere personelle Ausstattung der regionalen Planungsebene** vordringlich zu sein (Höhere Landesplanungsbehörde, Regionale Planungsverbände). Nur dann kann die in einem Flächenstaat wie Bayern unverzichtbare regionale Planungsebene die ihr zukommenden Aufgaben bei der Vermeidung von Zersiedlung, bei der Landschaftsrahmenplanung und beim Flächensparen qualifiziert erledigen.

Weitere flankierende Maßnahmen betreffen das Engagement der Staatsregierung für **verbesserte bundesrechtliche Instrumente** (insbes. Baugesetzbuch) zur Erleichterung flächensparender Stadt- bzw. Gemeindeentwicklung. Dazu zählen u.a. ein wirksames **Baugebot** und ein generelles **preislimitiertes Vorkaufsrecht**, um Potenziale der Innenentwicklung zu aktivieren und Gemeinwohlziele wie das Flächensparen gegenüber privaten Eigentümern besser durchsetzen zu können. Der Bayerische Gemeindetag hat diese und andere Forderungen an den Bundesgesetzgeber bereits 2018 ausführlich dargelegt und begründet.²

Zu den flankierenden Maßnahmen zählt auch, planungs- und steuerrechtliche Vorschriften u.a. der Bundesgesetzgebung mit **kontraproduktiven Wirkungen** für Innenentwicklung und Flächensparen künftig nicht zu fördern, sondern mit dem Stimmengewicht des Freistaats im Bundesrat möglichst zu verhindern. Aktuell bedeutet das, die von der Baulandkommission empfohlene Verlängerung der(eine Außenentwicklung mit geringer Dichte besonders begünstigenden) Sonderregelung des **§ 13b BauGB** und die Erleichterung in **§ 35 Abs. 4 BauGB** für die Umnutzung ursprünglich privilegierter Gebäude im Außenbereich zu Wohnungen bzw. die ergänzende Neuerrichtung von Wohngebäuden seitens des Freistaats **klar abzulehnen**.

III. **Alternativer Formulierungsvorschlag**

Entsprechend den vorstehenden Überlegungen schlagen wir für § 1 Ziff. 3 des vorliegenden Gesetzentwurfes folgende Formulierung vor:

„§1

...

3.

a) In Art. 5 Abs. 1 wird folgender Satz 2 ergänzt:

„Dabei ist die erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsflächen quantitativ zu begrenzen.“

b) Hinter Art. 5 wird folgender Art. 5a eingefügt:

² Bayerischer Gemeindetag (2018): Minderung der Flächeninanspruchnahme. Positionspapier. München. <https://www.bay-gemeindetag.de/Dox.aspx?docid=01969d56-f622-4b46-af0d-04a0438d8acf>.

Art.5a Ziele der Raumordnung

(1) Die Ziele der Raumordnung sind im Sinn des Leitziels nach Art. 5 Abs. 1 und des Leitmaßstabs nach Art. 5 Abs. 2 anzuwenden und durch Festlegungen in Rechtsverordnungen und Raumordnungsplänen zu konkretisieren, soweit dies erforderlich ist.

(2) Zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und der kulturellen Überlieferung sowie zur Sicherung gleichwertiger Lebensverhältnisse und Arbeitsbedingungen in ganz Bayern, in Stadt und Land gem. Art 3 der Verfassung des Freistaats Bayern sowie insbesondere zur Gewährleistung einer nachhaltigen Landschafts- und Siedlungsentwicklung und als Beitrag zum Klimaschutz gelten folgende Ziele der Raumordnung:

1. Vermeidung von Zersiedlung

Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. Die Siedlungstätigkeit ist bedarfsgerecht, räumlich konzentriert und vorrangig auf vorhandene Siedlungen mit ausreichender Infrastruktur, insbesondere auf Zentrale Orte auszurichten. Eine ausreichende Ausstattung der Siedlungsbereiche mit öffentlichen Erholungs- und ökologisch wirksamen Freiflächen ist zu gewährleisten.

2. Erhaltung und Entwicklung eines landesweiten Freiraumverbundes

Zur Erhaltung und Entwicklung des unbesiedelten Freiraums ist ein großräumig übergreifendes, ökologisch wirksames Freiraumverbundsystem zu schaffen. Die weitere Zerschneidung der offenen Landschaft und von Waldflächen ist dauerhaft zu vermeiden. Zur räumlichen und qualitativen Konkretisierung des landesweiten Freiraumverbundes sind erstmalig bis 2025 auf der Ebene der Regionalplanung qualifizierte Landschaftsrahmenpläne sowie daraus abgeleitete mittelfristige Handlungsprogramme aufzustellen.

3. Flächensparen

- a) Für eine bedarfsgerechte, erstmalige planerische Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrsflächen ist landesweit eine Obergrenze von 5 ha pro Tag einzuhalten. Eine über den örtlichen Eigenbedarf hinausgehende Inanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke ist auf Zentrale Orte und deren gut mit öffentlichen Verkehrsmitteln erschlossene Ortsteile zu konzentrieren.
- b) Zur Umsetzung des Flächensparziels ermittelt und veröffentlicht die oberste Landesplanungsbehörde jährliche Flächenbudgets für jede Planungsregion. Diese werden nach einem landesweit einheitlichen Verfahren innerhalb der Planungsregionen auf die Gemeinden verteilt. Die rechtsverbindliche Rücknahme von nicht in Anspruch genommenem Planungsrecht für Siedlungs- und Verkehrsflächen erhöht das verfügbare Flächenbudget.
- c) Die Gemeinden und anderen Planungsträger sind verpflichtet, im Rahmen der erforderlichen Abstimmung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung der höheren Landesplanungsbehörde bei der erstmaligen planerischen Inanspruchnahme von Freiflächen einen prüffähigen Nachweis des Bedarfes vorzulegen und die

Einhaltung des jeweiligen Flächensparziels sowie einer ausreichenden Grün- und Erholungsflächenvorsorge darzulegen. Flächenbudgets aus mehreren Jahren können – rückwirkend sowie ausnahmsweise auch für bis zu drei Jahre im Vorgriff – für erforderliche Planungsvorhaben genutzt werden. Nicht angerechnet werden in Bebauungsplänen bzw. Planfeststellungsbeschlüssen festgesetzte öffentliche Grünflächen, Wasserflächen und land- oder forstwirtschaftliche Flächen von mehr als 5 ha Größe, die in direkter räumlicher Verbindung mit dem Außenbereich stehen.

- d) Zur Umsetzung des Flächensparziels sind insbesondere die Potenziale für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, für die Nachverdichtung und für andere Maßnahmen zur Innenentwicklung der Städte und Gemeinden sowie zur Entwicklung vorhandener Verkehrsflächen zu nutzen. Dazu sollen Gemeinden und andere Planungsträger die landesweit bereitgestellten Instrumente wie Flächenmonitoring und Flächen(spar)management einsetzen und von den planungsrechtlichen Steuerungsmöglichkeiten (z.B. Vorkaufsrecht, Baugebot etc.) sowie von staatlichen Förderangeboten zur Vermeidung von Brachflächen und Leerstand, zur Nachverdichtung im Innenbereich sowie zur Entsiegelung und Renaturierung aufgebener Siedlungs- und Verkehrsflächen Gebrauch machen.

(3) Der Bayerische Staatsminister für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie wird ermächtigt, insbesondere die Verfahren zum Bedarfsnachweis, zur Ermittlung der auf die Planungsregionen entfallenden jährlichen Flächenbudgets, zur Ermittlung gemeindebezogener Flächenbudgets sowie die Verfahren zum Flächenmonitoring und zum Flächen(spar)management sowie bei Bedarf weitere Verfahren zur Umsetzung des Flächensparziels in einer Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bayerischen Landtages verbindlich zu regeln (Bayerische Flächensparverordnung BayFlSpVO). Im Raumordnungsbericht gem. Art. 32 BayLPlG wird über die Ergebnisse des gemeindeschaffen Flächenmonitorings und über die sonstigen Schritte zur Umsetzung der Bayerischen Flächensparverordnung in einem gesonderten Kapitel berichtet.

(4) Auf begründeten Antrag der Gemeinde kann die höhere Landesplanungsbehörde unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalls ausnahmsweise einer Überschreitung des kommunalen Flächenbudgets um nicht mehr als 10% bezogen auf einen Zeitraum von 5 Jahren zustimmen. Sie kann dies mit der Maßgabe verbinden, das kommunale Flächenbudget innerhalb der folgenden höchstens 10 Jahre wieder auszugleichen. In besonderen Härtefällen kann die oberste Landesplanungsbehörde eine Zielabweichung von den vorstehenden gesetzlichen Zielen der Raumordnung zulassen, solange die Grundzüge der Landesplanung und Raumordnung gewahrt bleiben. Näheres regelt die Bayerische Flächensparverordnung.

IV. Zusammenfassung, Ausblick

Die verbindliche Verankerung des Flächensparziels im Landesplanungsgesetz, verbunden mit einer Palette wirksamer Umsetzungsinstrumente, die die Steuerungsfähigkeit der Kommunen verbessern und begleitet von flankierenden Maßnahmen hinsichtlich finanzieller, personeller und rechtlicher Ressourcen, würde zu einem großen Qualitätssprung der

bayerischen Landesplanung führen. Eine solche Regelung wäre nicht nur außerordentlich wirksam, sondern würde durch die deutliche Reduzierung der planerischen Neuinanspruchnahme von Flächen im Außenbereich zugleich die Erhaltung und Entwicklung der bayerischen Kulturlandschaften und eine nachhaltige, kompakte und zum Klimaschutz beitragende Siedlungsstruktur fördern.

Zur Einführung eines aus fachlicher Sicht erforderlichen verbindlichen Flächensparziels sind politisch hohe Hürden zu überspringen. Insbesondere muss nachdrücklich und parteiübergreifend für eine zukunftsfähige, gegenüber nachfolgenden Generationen verantwortliche Weiterentwicklung der kommunalen Planungshoheit geworben werden.

Wir regen deshalb zum weiteren Verfahren an, zur geplanten Änderung des Landesplanungsgesetzes eine Experten-Anhörung im Bayerischen Landtag durchzuführen. Die unterzeichnenden Raumakademien, Kammern und Verbände würden somit die Gelegenheit erhalten, die vorstehenden Vorschläge in der gebotenen Ausführlichkeit vorzustellen, zu begründen und mit den Abgeordneten im Fachausschuss zu diskutieren.

Wir sind sicher, dass ein nach intensiver Diskussion und mit wissenschaftlicher Begleitung eingeführtes verbindliches Flächensparziel in der Bevölkerung auf breite Zustimmung stoßen wird. Es gibt in den letzten Jahren zahlreiche Anzeichen dafür, dass eine zu durchgreifende und weiter beschleunigte Veränderung vertrauter landschaftlicher Bilder und räumlicher Qualitäten der bayerischen Heimat auf zunehmende Skepsis und Ablehnung stößt – so die großen Zahlen der Unterzeichner der Volksbegehren „Betonflut eindämmen – Damit Bayern Heimat bleibt!“ und „Rettet die Bienen“.

In dieser Situation hat eine gestaltende und zukunftsorientierte Landesplanung nach unserer Auffassung nicht nur die Chance, sondern die Pflicht, ihr Instrumentarium weiter zu entwickeln und wirksame, glaubwürdige Lösungen für die drängenden Herausforderungen und die Sorgen der Bürgerinnen und Bürger anzubieten. Wir sehen deshalb in der anstehenden Novelle des Bayerischen Landesplanungsgesetzes einen ersten, aber sehr bedeutsamen Schritt auf dem Weg zu einem „besseren LEP“ im Sinne unseres Memorandums vom Juni 2018.

Der bereits dort vorgeschlagene **internationale Kongress** zum wissenschaftlichen und praxisorientierten Austausch über neue Herausforderungen, konzeptionelle Ansätze und praktische Beispiele gemeindeübergreifender, regionaler und landesweiter Raumkonzepte und Handlungsprogramme erscheint uns heute noch dringlicher. Wir verstehen dieses Event unter dem Arbeitstitel **„Der Zukunft Raum geben: Wege zum nachhaltigen Bayern 2050“** als einen faszinierenden Marktplatz der Möglichkeiten. Ein solcher offener Austausch kann nicht nur für Expertinnen und Experten aus Wissenschaft und Planungspraxis neue Erkenntnisse bringen. Er vermittelt auch den in Städten, Gemeinden, Landkreisen, Regionen und auf Landesebene politisch Verantwortlichen neue Sichtweisen und eröffnet neue Handlungsoptionen. Zugleich vermag eine solche sach- und fachorientierte Auseinandersetzung mit zentralen Zukunftsfragen unseres Landes über eine begleitende mediale Vermittlung auch das Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in den Gestaltungswillen und die Gestaltungskraft der Politik zu stärken.

München, 20. September 2019



Andrea Gebhard
Vorsitzende Landesgruppe Bayern
der Deutschen Akademie für Städtebau und
Landschaftsplanung e.V.



Dr. André Müller
Vorsitzender Verband Beratender
Ingenieure LV Bayern e.V.



Prof. Lydia Haack
Landesvorsitzende Bund Deutscher Architekten
Bayern e.V.



Richard Mergner
Vorsitzender BUND Naturschutz in Bayern e.V.



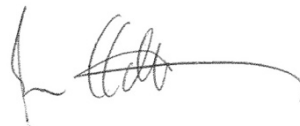
Dr. Jörg Heiler
Vorstand Bayerischen Architektenkammer



Prof. Dr. Norbert Gebbeken
Präsident Bayerischen Ingenieurekammer Bau



Prof. Dr. Swantje Duthweiler
Vorsitzende Bund Deutscher
Landschaftsarchitekten Bayern e.V.



Marco Hölzel
Vereinigung für Stadt-, Regional- und Landesplanung
e.V.




Tilman Ritter
Stv. Vorsitzender Bayerischen Landesvereins für
Heimatspflege e.V.



Prof. Dr. Manfred Miosga
Präsident Bayerischen Akademie Ländlicher
Raum e.V.



Maria Stöckl
Landesgeschäftsführerin Katholischen
Landjugendbewegung Bayern e.V.



Axel Doering
Präsident CIPRA Deutschland e.V.



Prof. Dr. Hubert Job
Akademie für Raumforschung und
Landesplanung, Leiter der Landesarbeits-
gemeinschaft Bayern



Martin Wagner
Landesgeschäftsführer Katholischen
Landvolkbewegung Bayern e.V.



Reiner Nagel
Vorstandsvorsitzender Bundesstiftung Baukultur



Dr. Klaus Lintzmeyer
Vorstand Verein zum Schutz der Bergwelt e.V.



Mark Michaeli
Vertreter Wissenschaftliches Kuratorium der
Bayerischen Akademie Ländlicher Raum, Mitglied
der Deutschen Akademie für Städtebau und
Landschaftsplanung e.V.